

**Wahlordnung des Seniorenrats der Stadt Aachen  
vom 22. Mai 2012**

**(in der Fassung der dritten Änderung vom 16. Februar 2022)**

**Präambel**

Die Stadt Aachen bekennt sich zu den besonderen Verpflichtungen, die sie gegenüber ihren älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern hat. Sie bejaht die Beteiligung aller älteren Menschen an der politischen Willensbildung und setzt sich auf allen politischen Ebenen für die Erhaltung von deren Selbstständigkeit und Unabhängigkeit ein.

Die Stadt Aachen informiert den Seniorenrat der Stadt Aachen über alle Fragen, die die älteren Menschen betreffen und in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und versucht, auftretende Probleme mit dem Seniorenrat zu erörtern und gemeinsam zu lösen. Die Stadt Aachen erkennt den Seniorenrat der Stadt Aachen als Vertretung der in ihr lebenden älteren Menschen an.

**§ 1 Aufgaben und Selbstverständnis**

1. Der Seniorenrat hat die Aufgabe:

a) die Interessen der älteren Generation gegenüber Rat und Verwaltung, den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den Alteneinrichtungen und der Öffentlichkeit zu vertreten

b) Rat und Verwaltung sowie die Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Träger von Alteneinrichtungen zu beraten und zu unterstützen

c) sich durch Aufklärung und Anregungen um eine sinnvolle Stellung der älteren Menschen in der Gesellschaft und im persönlichen Lebensbereich zu bemühen mit dem Ziel, ihre Aktivität und Selbständigkeit zu fördern und möglichst lange zu erhalten

d) die älteren Mitbürger\*innen zur aktiven Mitarbeit in allen Lebensbereichen anzuregen

e) mitzuarbeiten bei der Vorbereitung von Gemeinschaftsaufgaben und Programmen für ältere Mitbürger\*innen

f) an Ausschusssitzungen teilzunehmen

g) mit anderen örtlichen sowie überörtlichen und grenzüberschreitenden Seniorenorganisationen zusammenzuarbeiten.

2. Der Seniorenrat ist konfessionell und parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Die Tätigkeit im Seniorenrat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Ihnen steht lediglich ein Ersatz ihrer aus der Tätigkeit im Seniorenrat entstehenden unabwendbaren Auslagen zu.

## **§ 2 Wahlsystem und Zusammensetzung des Seniorenrats**

1. Die Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen werden auf Stadtviertelebene (Wahlbezirke) in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet als Briefwahl statt.
  
2. In jedem Wahlbezirk werden mindestens zwei Mitglieder gewählt. In Wahlbezirken mit über 4.000, aber nicht über 7.000 Wahlberechtigten (§ 4) werden drei Mitglieder, in Wahlbezirken mit über 7000, aber nicht über 10.0000 Wahlberechtigten werden vier Mitglieder und in Wahlbezirken mit über 10.0000 Wahlberechtigten werden fünf Mitglieder gewählt. Diese bezirklichen Mitglieder sind Ansprechpartner zu Altersfragen im jeweiligen Stadtviertel.
  
- 2a. Jede/r Wahlberechtigte kann ihre/seine Stimme für so viele Personen abgeben, wie nach Absatz 2 in seinem Bezirk gewählt werden. Sie/Er hat also bei zwei Mitgliedern bis zu zwei Stimmen, bei drei Mitgliedern bis zu drei Stimmen u.s.w..
  
3. In jedem Bezirk gibt es eine\*n Sprecher\*in. Das ist das Mitglied mit den meisten Stimmen im Wahlbezirk. Lehnt sie/er die Sprecherfunktion ab, übernimmt das Mitglied mit der nächsthöheren Stimmenzahl diese Funktion.
  
4. Alle auf Stadtviertelebene gewählten bezirklichen Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den gesamtstädtischen Seniorenrat.
  
5. Dem gesamtstädtischen Seniorenrat gehören außerdem mit beratender Funktion je ein\*e Vertreter\*in der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege sowie die/der Geschäftsführer\*in (derzeit Leitstelle "Älter werden in Aachen") an.
  
6. Die Amtszeit des Seniorenrats der Stadt Aachen beträgt fünf Jahre. Die fünfjährige Amtszeit des Seniorenrats wird einmalig für die Wahlperiode 2018 bis 2022 um fünf Monate verkürzt.

## **§ 3 Wahlgebiet, Wahlbezirke**

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Aachen. Für die Wahl des Seniorenrats der Stadt Aachen gelten die folgenden Wahlbezirke, die den Sozialräumen der Stadt Aachen entsprechen:

1. Zentrum und Soers
2. Hochschulviertel und Hörn
3. Ostviertel und Rothe Erde
4. Lütticher Straße, Maria-Theresia-Allee und Preuswald
5. Burtscheid und Beverau
6. Forst und Driescher Hof
7. Eilendorf
8. Haaren und Verlautenheide
9. Richterich
10. Laurensberg
11. Kronenberg und Aachen-West
12. Brand
13. Kornelimünster und Oberforstbach
14. Walheim

#### **§ 4 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

1. Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Von Amts wegen sind in das Wählerverzeichnis alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 42. Tag vor der Wahl (Stichtag) bei der Meldebehörde für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

2. Wahlberechtigt sind alle Einwohner\*innen der Stadt Aachen, die am Wahltag das sechzigste Lebensjahr vollendet haben und seit dem 16. Tag vor der Wahl im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes haben.

3. Wählbar ist jede/r Wahlberechtigte. Nicht wählbar sind Wahlberechtigte, die zeitgleich Mitglied des Rats der Stadt Aachen oder einer Bezirksvertretung sind. Im Übrigen gilt die Vorschrift des § 12 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) analog.

#### **§ 5 Wahlorgane**

Wahlorgane für das Wahlgebiet sind

1. die/der Oberbürgermeister\*in als Wahlleiter\*in oder sein/e Vertreter\*in im Amt
2. der Wahlausschuss, gem. § 2 KWahlG;
3. der Briefwahlvorstand, bestehend aus dem/der Briefwahlvorsteher\*in, dem/der stellvertretenden Wahlvorsteher\*in und 3 bis 6 Beisitzer\*innen gem. §§ 7, 8 KWahlO.

Für die Auszählung der Briefwahl können mehrere Briefwahlvorstände eingesetzt werden.

#### **§ 6 Einreichung und Prüfung von Wahlvorschlägen**

1. Die/der Wahlleiter\*in fordert über die örtlichen Medien zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten (§ 4) bis zu 13 Wochen vor Wahlbeginn bei der Leitstelle "Älter werden in Aachen" eingereicht werden.

2. Die Wahlvorschläge haben ein Kandidatenprofil mit folgenden Angaben zu enthalten:

- Familienname
- Vorname
- (früherer) Beruf
- Geburtsdatum
- Wahlbezirk
- Anschrift
- Festnetz- oder Mobilfunknummer
- E-Mail Account (falls vorhanden)
- aktuelles Portraitfoto

Auch können die Bewerber\*innen die Gründe für ihre Kandidatur kurz darstellen (ca. 300 Zeichen).

3. Voraussetzungen für eine Kandidatur als Vertreter\*in für einen Wahlbezirk sind:

- Wählbarkeit (§ 4)
- Wohnsitz in dem Wahlbezirk, in dem kandidiert wird
- fristgerechte Abgabe der Kandidatenmeldung
- schriftliche Erklärung der Bewerber\*innen bzw. der vorgeschlagenen Personen, dass sie der Bewerbung zustimmen.

4. Für die Wahlvorschläge, die Kandidatenprofile und die Zustimmungserklärungen sind Formblätter zu verwenden, die vom Bekanntmachungstage an von der/dem Geschäftsführer\*in zur Verfügung gestellt werden.

5. Die/der Wahlleiter\*in prüft die Wahlvorschläge und entscheidet über ihre Zulassung. Bei fehlerhaften Wahlvorschlägen wirkt die/der Wahlleiter\*in auf eine Behebung der Mängel hin. Mängel des Wahlvorschlags können nur bis zur Entscheidung über ihre Zulassung behoben werden.

### **§ 7 Zustellung der Briefwahlunterlagen**

Spätestens vier Wochen vor dem Wahltag erhalten die Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen.

Die Briefwahlunterlagen enthalten:

- Wahlschein
- ein Merkblatt mit
  - a) Informationen zu den Aufgaben des Seniorenrats und zum Wahlvorgang
  - b) den Profilen der Bewerber\*innen des Wahlbezirks, allerdings ohne Telekommunikationsverbindungen sowie unter Ersetzung des Geburtsdatums durch die Angabe des Alters in Jahren
- Stimmzettel für den Wahlbezirk
- einen amtlichen Umschlag für den Stimmzettel (Wahlbriefumschlag)
- einen amtlich adressierten Umschlag für die portofreie Rücksendung von Wahlschein, Stimmzettel und Wahlbriefumschlag

### **§ 8 Durchführung der Wahl**

1. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt der/dem Oberbürgermeister\*in der Stadt Aachen als der/dem Wahlleiter\*in. Sie/er kann ihre/seine Befugnisse übertragen.

2. Die Wahl erfolgt ausschließlich als Briefwahl. Die/der Briefwähler\*in kennzeichnet den Stimmzettel, legt ausschließlich den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt den Wahlumschlag. Anschließend legt sie/er den verschlossenen Wahlumschlag sowie den unterschriebenen Wahlschein in den Rücksendeumschlag.

3. Die amtlich adressierten Rücksendeumschläge müssen am Wahltag bis spätestens 18.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.

4. Den Wahltag bestimmt die/der Wahlleiter\*in im Einvernehmen mit dem Seniorenrat der Stadt Aachen.

5. Durch die Rücksendung der amtlich adressierten Rücksendeumschläge auf dem Postweg entstehenden der/dem Wähler\*in keine Portokosten. Für eine rechtzeitige Stimmabgabe haben die Wähler\*innen den Postlauf im Falle einer Beförderung des Rücksendeumschlags durch die Post zu berücksichtigen.

### **§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

1. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses und die Stimmzählung erfolgen entsprechend den Regelungen der §§ 26, 27, 29, 30 KWahlG NRW.

2. Die Stimmenauszählung ist öffentlich. Sie erfolgt am Wahltag getrennt nach Wahlbezirken. Dabei werden zunächst die Wahlscheine geprüft. Anschließend werden getrennt davon die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die abgegebenen Stimmen gezählt.

3. Gewählt sind die

- zwei Bewerber\*innen in den Wahlbezirken mit bis zu 4.000 Wahlberechtigten bzw.
- die drei Bewerber\*innen in den Wahlbezirken mit über 4.000 bis zu 7.000 Wahlberechtigten bzw.
- die vier Bewerber\*innen in den Wahlbezirken mit über 7.000 bis zu 10.000 Wahlberechtigten bzw.
- die fünf Bewerber\*innen in den Wahlbezirken mit über 10.000 Wahlberechtigten,

die die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter\*in zu ziehende Los.

4. Über das Ergebnis ist eine Wahlniederschrift zu fertigen. Dieses ist dem Wahlausschuss umgehend zuzustellen.

5. Der Wahlausschuss prüft die Wahlniederschriften aller Wahlbezirke auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit und stellt danach das Wahlergebnis fest. Die gewählten Kandidat\*innen sind über das gesamte Ergebnis der Wahl umgehend schriftlich zu informieren.

### **§ 10 Berufung der Mitglieder des Seniorenrats der Stadt Aachen**

Nach der Wahl zum Seniorenrat der Stadt Aachen beruft die/der Wahlleiter\*in den gesamtstädtischen Seniorenrat der Stadt Aachen zu seiner konstituierenden Sitzung ein. Diese soll innerhalb von drei Monaten nach der Wahl stattfinden. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Sitzungstag soll mindestens ein Monat liegen. In dieser konstituierenden Sitzung übernimmt die/der Geschäftsführer\*in bis zur erfolgten Wahl einer/s Vorsitzenden den Vorsitz. Danach leitet die/der gewählte Vorsitzende die weiteren Wahlhandlungen.

### **§ 11 Ersatzbestimmung von Mitgliedern des Seniorenrats der Stadt Aachen**

1. Wenn ein gewähltes Mitglied des Seniorenrats der Stadt Aachen die Annahme der Wahl ablehnt, stirbt oder aus sonstigen Gründen aus dem Seniorenrat ausscheidet, wird der Sitz mit einer/m Kandidat\*in aus demselben Wahlbezirk besetzt. Nachfolger\*in ist die/der Bewerber\*in mit der nächsthöheren Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der/dem Wahlleiter\*in gezogene Los.

2. Sollten in einem Bezirk alle gewählten Vertreter\*innen ausscheiden und keine Nachrücker\*innen mehr zur Verfügung stehen, so kann der Bezirk nach Absprache von den Vertreter\*innen eines Nachbarbezirks betreut werden.

## **§ 12 Wahlprüfung**

Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl können durch Einspruch nach den §§ 39, 40 KWahlG geltend gemacht werden. Hierüber entscheidet der für die Kommunalwahl gebildete Wahlprüfungsausschuss.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wahlordnung des Seniorenrats vom 23. Mai 2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 25. Januar 2017 und des 2. Nachtrags vom 06.10.2021 außer Kraft.